

Ordnung zur Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 4. Juli 2019 gemäß § 40 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. j) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 31. ordentlichen Kammerversammlung am 22. Juni 2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2/2018 vom 30.01.2018 unter www.sbk-sachsen.de) folgende Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 22. Juni 2007 (Kammerbrief 03/2007), zuletzt geändert durch Beschluss der 32. ordentlichen Kammerversammlung vom 15. Juni 2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 4/2019 vom 20.03.2019 unter www.sbk-sachsen.de), beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „15,- EUR“ durch die Angabe „25,- EUR“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „20,- EUR“ durch die Angabe „30,- EUR“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „35,- EUR“ durch die Angabe „45,- EUR“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
6. In § 6 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „35,- EUR“ durch die Angabe „45,- EUR“ ersetzt.
8. In § 8 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.
9. In § 10 wird die Angabe „205,- EUR“ durch die Angabe „250,- EUR“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachung 06/2020

vom 03.02.2020

Ausfertigungsvermerk

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Ordnung zur Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen durch Erlass vom 29. Januar 2020 – Az.: 31-S 0941/1/64-2019/72680 – gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG genehmigt.

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 03.02.2020

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident